

30.01.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1030. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

A

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo),

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wo 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 5 BauGB)* und Nummer 11 Buchstabe c (§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e BauGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist § 3 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 2 sind die Wörter „etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen,“ zu streichen.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 2 redaktionell angepasst.

bb) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“

b) In Nummer 11 Buchstabe c ist in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e das Wort „gemeinsam“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Nennung der Auslegung als beispielhafte Zugangsmöglichkeit begründet die Gefahr, dass eine starke Orientierung der Verwaltung an diesem Beispiel erfolgen wird und dadurch die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunalpolitik geschaffen werden könnte, dass als Ergänzung zur Veröffentlichung im Internet eine Auslegung regelhaft stattfindet. Dieses konterkariert das eigentliche Ziel des Gesetzentwurfs, dass „die bisherige öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und die Unterlagen nicht mehr regelmäßig in Papierform auszulegen sind“. Die Streichung des Satzteils unterstreicht die flexible und verfahrensabhängige Ausgestaltung „von leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“ (zum Beispiel bei schlanken Planverfahren, das bedarfsorientierte Zurverfügungstellen des Materials mit Termin beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin oder aber die Bereitstellung zum Beispiel eines „Auslegungs-Notebooks“ oder ähnlichem vor Ort in der Behörde, so dass gänzlich auf die Papierform verzichtet werden kann).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit Buchstabe b:

Die Formulierung sollte am bestehenden § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB orientiert erfolgen. Der Passus „gemeinsam mit den nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen“ könnte dahingehend missinterpretiert werden, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung zeitgleich mit der digitalen Bereitstellung der Unterlagen erfolgen muss. Dies widerspricht aber § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach dem die Bekanntmachung eine Woche vorher erfolgen muss. Die Formulierung, orientiert an § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB, ermöglicht es zudem, den Inhalt der Bekanntmachung im Vorfeld der digitalen Auslegung, wie in der Praxis üblich, nicht zwingend in einem Landesportal bereitstellen zu müssen, sondern zum Beispiel über die Verlagsseite des Amtlichen Anzeigers, und erst mit Bereitstellung der Unterlagen dann auch im Landesportal.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB)*
Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB)
Nummer 14 – neu – (§ 249c – neu – BauGB)**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- Wo
In
2. a) In Nummer 1 Buchstabe a sind in § 3 Absatz 2 Satz 5 nach dem Wort „Landes“ die Wörter „in dem standardisierten Format“ einzufügen.
- [In]
3. [b) In Nummer 2 ist in § 4 Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ die Angabe „und 5“ einzufügen.]
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 7
- {Wo
In}
4. {c) Folgende Nummer ist anzufügen:
„14. Nach § 249b wird folgender § 249c eingefügt:

„§ 249c

Standardisierungsbeschlüsse

Für das standardisierte Format gelten die vom IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 2 des IT-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2852) entsprechend beschlossenen fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards.“}

Begründung:

Für die Digitalisierung der Prozesse in Planungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsprozessen ist es zwingend notwendig durch den entsprechenden Rechtsrahmen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Dafür ist die bundeseinheitliche Nutzung des durch den IT-Planungsrat, insbesondere mit Beschluss 2017/37 „Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ und der Bekanntmachung vom 8. Februar 2018, eingeführten Standards zu regeln. Es gibt insbesondere Regelungsbedarf im Baugesetzbuch zur Herstellung der Konformität der geltenden Vorgaben, die durch den IT-Planungsratsbeschluss und das Onlinezugangsgesetz (OZG) gestellt werden. Die in der Anpassung des § 4 WindBG vorgesehene verpflichtende Bereitstellung von Informationen in einem standardisierten Format zeigt den Bedarf auch seitens des Bundes, einen geeigneten Rechtsrahmen zu schaffen.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 1 redaktionell angepasst.

** Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 8 redaktionell angepasst.

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, Planungsinformationen im Rahmen der Beteiligung in dem standardisierten Format (Konformität zum Beschluss des IT-Planungsrats über ein zentrales Landesportal (Konformität zu OZG-Leistung "Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung") zur Verfügung zu stellen.

Wo 5. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 6a – neu – BauGB)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 3 Absatz 2 nach Satz 6 folgender Satz einzufügen:

„Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen.“

Begründung:

Bei Masseneinwendungen kann die Einzelmitteilung des Prüfergebnisses im Vergleich zu der Mitteilung einer Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung der Einwendungen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die Gesetzesbegründung, wonach aufgrund der Vorgabe zur elektronischen Übermittlung von Stellungnahmen und der Möglichkeit, das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen auf elektronischem Weg mitzuteilen, eine besondere Vorgehensweise bei Stellungnahmen von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht mehr für erforderlich gehalten wird, überzeugt nicht.

Werden die Stellungnahmen auf elektronischem Weg abgegeben, müsste an jede Person eine separate E-Mail mit der Mitteilung des Ergebnisses geschickt werden. Eine E-Mail an alle Empfänger wäre datenschutzrechtlich bedenklich, da dann für alle Adressaten die E-Mailadressen der anderen Empfänger bekannt gemacht würden.

Werden die Stellungnahmen nicht auf elektronischem Weg abgegeben, müsste jeder einzelnen Person das Ergebnis auf analogem Weg mitgeteilt werden. Eine Mitteilung auf elektronischem Weg wäre nur möglich, wenn die Stellungnehmende Person eine E-Mailadresse angegeben hat. Eine Ermittlung einer nicht angegebenen E-Mailadresse – soweit es sie überhaupt gibt – wäre mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

In 6. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die neuen Veröffentlichungsregeln für Bauleitpläne im Internet eine im Einzelfall mögliche Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen zu Planungsvorhaben aus Gründen der nationalen Sicherheit, insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur, ausreichend berücksichtigen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 3 Absatz 2 BauGB vor, dass Bauleitpläne künftig im Internet zu veröffentlichen sind.

Geheimhaltungsinteressen aus Gründen der nationalen Sicherheit muss dabei insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur in gleicher Weise Rechnung getragen werden, wie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aufgrund des Kriegs in der Ukraine veränderten Weltsicherheitslage.

Im Einzelfall kann mit einer Veröffentlichung von Informationen im Internet ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die zu veröffentlichenden Bauleitpläne, einschließlich der darin enthaltenen Informationen zu Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Dazu können auch solche gehören, die gegen nationale Sicherheitsinteressen verstoßen.

Wo 7. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 4 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Regelung wird von einer Übereinstimmung der nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB in der Beteiligung befindlichen Unterlagen ausgegangen. Dies entspricht weder der in der Praxis vorzufindenden Ausgestaltung der Beteiligungsschritte, noch ist dies bisher im Gesetz so angelegt. So kann nach § 4a Absatz 2 BauGB die Beteiligung gleichzeitig durchgeführt werden – zwingend vorgesehen ist sie nicht. Vielmehr sind vielfach Fälle denkbar, in denen bewusst eine Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB vorge-

zogen wird. Für diese Fälle ist zudem anzunehmen, dass auf eine bewusste Veröffentlichung der Unterlagen (vor einer Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB) verzichtet wird. Eine Nutzung der für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen Internetseite scheidet daher hier in der Regel aus, vielmehr kommen auch heute schon passwortgeschützte Cloudlösungen et cetera in Frage und sollten weiter genutzt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, eine elektronische Bereitstellung und Mitteilung zu priorisieren, ohne die für die Öffentlichkeitsbeteiligung erstellte Internetseite zwingend nutzen zu müssen.

- In 8. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 – neu – BauGB),
Nummer 4a – neu – (§ 6a Absatz 2 BauGB),
Nummer 4b – neu – (§ 10 Absatz 2 Satz 3 – neu – BauGB),
Nummer 4c – neu – (§ 10a Absatz 2 BauGB)
Nummer 14 – neu – (§ 249c – neu – BauGB)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die entsprechenden Unterlagen sind der höheren Verwaltungsbehörde digital in dem standardisierten Format, auf Verlangen auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz <...weiter wie Gesetzentwurf...>

- b) Nach Nummer 4 sind folgende Nummern einzufügen:

„4a. In § 6a Absatz 2 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „in dem standardisierten Format“ eingefügt.

- 4b. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Satzungsbeschluss sowie die entsprechenden Unterlagen sind der höheren Verwaltungsbehörde digital in dem standardisierten Format, auf Verlangen auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.“

- 4c. In § 10a Absatz 2 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „in dem standardisierten Format“ eingefügt.“

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 4 redaktionell angepasst.

c) Folgende Nummer ist anzufügen:

,14. Nach § 249b wird folgender § 249c eingefügt:

„§ 249c

Standardisierungsbeschlüsse

Für das standardisierte Format gelten die vom IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 2 des IT-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2852) entsprechend beschlossenen fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards.“

Begründung:

Für die Digitalisierung der Prozesse in Planungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsprozessen ist es zwingend notwendig durch den entsprechenden Rechtsrahmen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Dafür ist die bundeseinheitliche Nutzung des durch den IT-Planungsrat, insbesondere mit Beschluss 2017/37 „Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ und der Bekanntmachung vom 8. Februar 2018, eingeführten Standards zu regeln. Es gibt insbesondere Regelungsbedarf im Baugesetzbuch zur Herstellung der Konformität der geltenden Vorgaben, die durch den IT-Planungsratsbeschluss und das Onlinezugangsgesetz (OZG) gestellt werden. Die in der Anpassung des § 4 WindBG vorgesehene verpflichtende Bereitstellung von Informationen in einem standardisierten Format zeigt den Bedarf auch seitens des Bundes, einen geeigneten Rechtsrahmen zu schaffen.

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, rechtskräftige und wirkungsvolle Planungsinformationen in einem standardisierten Format (Konformität zum Beschluss des IT-Planungsrats) über ein zentrales Landesportal (Konformität zu OZG-Leistung „Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet“) zur Verfügung zu stellen.

Wo

9. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6 Absatz 4 BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiteres Beschleunigungspotenzial in Bezug auf die Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne zu prüfen. Hierzu wird vorgeschlagen, Pläne bestimmter Inhalte oder Geltungsbereichsgrößen von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Beispielhaft wird hier die Überplanung bereits dargestellter Bauflächen und -gebiete oder Verkehrsflächen genannt.

Eine hierdurch eintretende Reduzierung der zu genehmigenden Verfahren würde zu einer sofortigen Entlastung der Genehmigungsbehörden beitragen und die begrenzten Ressourcen auf komplexe Planverfahren lenken.

Wo
Wi

10. Zu Artikel 1 Nummer 12a - neu - (§ 245f – neu – BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

,12a. Nach § 245e wird folgender § 245f eingefügt:

„§ 245 f

Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Abweichend von § 233 Absatz 1 ist § 6 Absatz 4 in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Genehmigungsantrag bei der höheren Verwaltungsbehörde nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingegangen ist.“ ‘

Begründung:

Nach § 233 Absatz 1 BauGB können vor einer Gesetzesänderung eingeleitete Bauleitplanverfahren wahlweise nach den bisher geltenden Vorschriften oder nach den neuen Vorschriften weitergeführt werden, wenn mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen wurde. Das Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist ein einzelner Verfahrensschritt in diesem Sinne. Da der Fristablauf des § 6 Absatz 1 BauGB die Rechtsfolge der Fiktivgenehmigung auslöst, kann die Geltung der Frist nicht wahlweise bestimmt werden, sondern muss eindeutig sein. Mit der Ergänzung in § 245f BauGB wird geregelt, dass das Datum des Eingangs des Genehmigungsantrags bei der höheren Verwaltungsbehörde, die für die Genehmigung zuständig ist, maßgeblich ist.

Wo bei An- nahme entfällt Ziffer 12	11. <u>Zu Artikel 1 Nummer 13</u>	(<u>§ 249</u>	<u>Absatz 2 Satz 1 und</u> <u>Absatz 7 Satz 1 und 2 BauGB).</u>
	<u>Artikel 2</u>	(<u>§ 2, § 3, § 4</u>	<u>Absatz 1 Satz 6 und</u> <u>Absatz 3 Satz 5,</u> <u>§ 5, § 6 und Anlage 2 WindBG).</u>
	<u>Artikel 3</u>	(<u>§ 97</u>	<u>Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und</u> <u>Absatz 5 Nummer 3 EEG,</u> <u>§ 98</u> <u>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und</u> <u>Absatz 5 Nummer 3 und 5 EEG)</u>

- a) Artikel 1 Nummer 13 ist zu streichen.
- b) Artikel 2 ist zu streichen.
- c) Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist es, Flächen für Windenergiegebiete nach den Flächenbeitragswerten entsprechend auszuweisen. Das geltende Gesetz sieht dafür in Anlage 1 die Flächenbeitragswerte für die einzelnen Länder vor und regelt bisher in der Anlage 2 Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen. Der Gesetzgeber ist bei der Gestaltung des Gesetzes davon ausgegangen, dass nicht überall GIS-Daten vorliegen und hat dafür eine Anrechnungsregel für Rotor-innerhalb-Flächen geschaffen. Das war und ist sachgerecht und entspricht der Realität.

Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Änderung wird das anrechenbare Flächenpotenzial reduziert und damit der Druck auf die Fläche bundesseitig weiter erhöht. Einer Flächensuffizienz unter Berücksichtigung des erwünschten Ausbaus von Windenergie an Land ist der Regelungsvorschlag abträglich. Des Weiteren kommt dieser Regelungsvorschlag in einem Stadium, in dem sich die Länder bereits in der Umsetzung der Sicherstellung der Flächenbeitragswerte nach der Anlage 1 befinden. Sollte die Änderung angenommen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die angestrebte prozessuale Änderung zu Verzögerungen beim Ausweis von Windenergiegebieten kommen wird, da angearbeitete Ausweisungen einer Überarbeitung unterzogen werden müssen.

- Wi 12. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 6 WindBG)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 11
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass in das Gesetz eine Definition „standardisierter Daten“ geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) aufgenommen wird.

Begründung:

Nur mit einer rechtssicheren Definition kann sichergestellt werden, dass die Länder einheitlich und vollständig Metadaten erfassen und die gesetzliche Verpflichtung regelkonform erfüllen können.

- Wo 13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die ausschließliche Nutzung des Internets bei ortsüblichen Bekanntmachungen in Bauleitplanverfahren möglich ist. Für den Fall, dass bundes- oder europarechtliche Hindernisse hierbei erkannt werden, bittet der Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Hindernisse abgebaut werden, um eine ausschließliche ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung im Internet zu ermöglichen.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger informieren sich mittlerweile vorrangig im Internet über aktuelle Plan- und Genehmigungsverfahren und nicht über Aushänge im Rathaus oder vergleichbare analoge Formate. Sofern in diesen Verfahren eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgesehen ist, sollte bei dem hierfür auszuwählenden Format eine reine Internetnutzung zulässig sein.

Beispielhaft wird hier auf den Wortlaut in Artikel 6 Absatz 2 der UVP-ÄndRL verwiesen, welcher fordert, dass eine Information der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege in Entscheidungsverfahren zu erfolgen hat.

B

14. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.